

# **ID – Informationsdienst vom 19. März 2018**

## **der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

\*\*\*\*\*

### **Verschärftes Düngemittelrecht erfordert sorgsamem Umgang mit Amalgamabfällen**

Bereits im April 2015 hatten wir Sie mit einem ID-Informationsdienst zum Thema „**Prüfung von Amalgamabscheidern**“ – Anlage – über strengere Grenzwerte in der Düngemittelverordnung und deren mögliche Folgen für die Zahnarztpraxen informiert. Das Thema ist nach wie vor brisant, aus aktuellem Anlass erläutern wir Ihnen daher hier noch einmal den Hintergrund:

Klärwerke entsorgen teilweise bearbeiteten Klärschlamm als Düngemittel an die Landwirte. Durch Änderungen im EU-Düngemittelrecht wurden nun einige Grenzwerte für Schadstoffe im Klärschlamm – unter anderem auch der für Quecksilber – so drastisch gesenkt, dass diese durch manche Klärwerke kaum noch erreicht werden können. Die vergleichsweise kostengünstige Verwendung des Klärschlammes als Düngemittel ist daher nicht mehr in allen Gemeinden möglich. Als Folge muss der Klärschlamm auf andere Art und Weise (z. B. durch Verbrennung) verwertet werden, das bedeutet allerdings eine deutliche Kostensteigerung, die teilweise spürbare Mehrbelastungen für die Haushalte über die Abwasserabgabe zur Folge hat.

Nach Ansicht einiger Klärwerkbetreiber scheinen die Verursacher für die erhöhten Quecksilber-Werte im Klärschlamm bereits gefunden: die schleswig-holsteinischen Zahnarztpraxen, in denen natürlich durchaus noch quecksilberhaltiges Amalgam anfällt. Das weckt Begehrlichkeiten, die Mehrkosten bei den Zahnärzten einzufordern.

Um den Verantwortlichen der Abwasserämter keine Angriffsfläche zu bieten, empfehlen wir dringend die Einhaltung folgender Punkte:

- Belehren Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig zum sorgsamem Umgang mit Amalgamresten.
- Entsorgen Sie Ihre Amalgamabfälle fachgerecht und fristgemäß nach Herstellerangabe für Ihre Amalgamabscheider. Amalgamreste gehören nicht ins Waschbecken oder die Toilette!
- Bewahren Sie die Belege über die fachgerechte Entsorgung gut auf! Diese müssen zum Beispiel bei der 5-Jahresprüfung durch den Fachkundigen vorgelegt werden.
- Verwenden Sie für die Reinigung/Desinfektion der Absauganlage nur die vom Hersteller der Einheiten bzw. Abscheider zugelassenen Produkte, damit eine Rücklösung von Quecksilber aus dem Amalgamabscheider vermieden wird.
- Führen Sie die Wartungsvorgänge sorgfältig durch und dokumentieren Sie diese im Betriebsbuch.
- Beauftragen Sie ausschließlich zugelassene Fachkundige für die Inbetriebnahme- und 5-Jahresprüfung Ihrer Amalgamabscheider.
- Melden Sie uns Änderungen in ihrer Praxis (z. B. Anzahl der Behandlungseinheiten / Umbau Ihrer Amalgamabscheider etc.).

Für Rückfragen oder einen Abgleich der gemeldeten Amalgamabscheider in Ihrer Praxis mit unserer Datenbank steht Ihnen unser Mitarbeiter gern zur Verfügung:

Lars Jung - Staatl. gepr. Medizintechniker Tel.: 0431/ 26 09 26 - 93

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
**Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**

*Westring 496*

*24106 Kiel*

*Tel.: 0431-26 09 26-93*

*Fax: 0431-26 09 26-15*

*Email: [qm@zaek-sh.de](mailto:qm@zaek-sh.de)*

*Internet: [www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de)*

*Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet.*



## Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Westring 496

24106 Kiel

Telefon (0431) 26 09 26 - 0

Telefax (0431) 26 09 26 - 15

E-Mail [central@zaek-sh.de](mailto:central@zaek-sh.de)

Internet [www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de)

## ID – Informationsdienst Nr. 306 vom 17. April 2015 der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

### ID 306/1 Prüfung der Amalgamabscheider

Haben Sie Post von der Wasserbehörde erhalten, die Näheres zu Ihrem Amalgamabscheider wissen möchte?

Laut Düngemittelverordnung dürfen seit Anfang des Jahres neben anderen Stoffen statt 8mg nur noch 1mg Quecksilber pro kg Trockenmasse im Klärschlamm enthalten sein, um ihn als Abfall-Dünger in der Landwirtschaft weiter verwerten zu können. Um den Klärschlamm nicht stattdessen aufwendig und kostspielig beseitigen zu müssen, schreiben derzeit die Wasserbehörden gezielt Zahnarztpraxen an und bitten um Aufklärung über die Wartung und Pflege der Amalgamabscheider.

Es werden Untersuchungen in der Kanalisation durchgeführt, um die Verursacher überhöhter Quecksilbereinleitungen festzustellen. Kein Grund zur Beunruhigung. Die in Zahnarztpraxen betriebenen Amalgamabscheider genügen im regulären Betrieb den Anforderungen. Zu beachtende Punkte sind:

- Korrekt eingesetzte Mittel für Desinfektion und Reinigung der Absauganlage.
- Regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsvorschriften.
- Konsequentes Führen des Wartungsbuches.
- Abgeschiedenes Amalgam wird in vorgesehenem Behälter aufgefangen und einer geeigneten Entsorgungsstelle zugeführt.
- Die Entsorgungsbelege des zugelassenen Entsorgungsunternehmens werden sorgfältig abgeheftet und mind. 5 Jahre aufbewahrt.

Detailliertere Ausführung auf dem gemeinsamen [Merkblatt](#).

Vor Inbetriebnahme und danach spätestens alle fünf Jahre muss der Zustand und die Funktion des Abscheiders durch einen nach der ZFVO zugelassenen [Fachkundigen](#) überprüft werden und diese Überprüfung muss im Wartungsbuch dokumentiert sein.

Für Fragen:

Lars Jung, Staatl. gepr. Medizintechniker

Tel.: 0431 / 26 09 26-93

Kiel, 17. April 2015

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**